



Gemeinde  
**Köniz**

## **Volksabstimmung 14. Juni 2015**

### **Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten**

#### **Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz**

Seite 3

Primatwechsel

#### **Abbauschwerpunkt Wangental**

Seite 19

Änderung der Überbauungsordnung

#### **Teilrevision Baureglement**

Seite 34

Energievorschriften

**Stand 15.02.2015**

## **Abstimmungslokale**

Das Lokal mit Stern (\*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker  
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

### **Öffnungszeiten**

Donnerstag, 11. Juni 2015, 08–12 und 14–18 Uhr  
Freitag, 12. Juni 2015, 08–12 und 14–17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)  
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)  
Wabern (Dorfschulhaus\*)  
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)  
Niederwangen (Schulhaus)

### **Öffnungszeiten**

Sonntag, 14. Juni 2015, 10–12 Uhr

## **Briefliche Stimmabgabe**

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert. Schicken Sie das Kuvert per Post (nicht frankieren) oder geben Sie es an der Loge im Gemeindehaus Bläuacker (Landorfstrasse 1, 3098 Köniz) ab.

Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten können Sie es auch in den Briefkasten des Gemeindehauses einwerfen.

Letzte Leerung: Samstag, 13. Juni 2015, 14 Uhr

Öffnungszeiten Loge Gemeindehaus Bläuacker:  
Montag bis Freitag, 08–12 und 14–17 Uhr  
Donnerstag bis 18 Uhr

## **Das geltende Recht**

finden Sie im Internet unter [www.koeniz.ch](http://www.koeniz.ch)  
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).  
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung  
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

# Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz

## Primatwechsel

### Das Wichtigste in Kürze

Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (PK Köniz) versichert gut 570 Arbeitnehmende der Einwohnergemeinde Köniz und von angeschlossenen Institutionen sowie die Mitglieder des Könizer Gemeinderats. Wie viele andere Pensionskassen in der Schweiz leidet auch die PK Köniz unter den insgesamt stark rückläufigen Renditen seit der Jahrtausendwende. Der Deckungsgrad der PK Köniz ist bei einem technischen Zinssatz von stets 4% von über 130% Ende 2007 auf 104% Ende 2013 gesunken. Würde dieser Wert unter 100% sinken (Unterdeckung), hätte die PK Köniz nicht mehr genügend Vorsorgevermögen, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. Ursache des sinkenden Deckungsgrads sind die schwierige Lage an den Kapitalmärkten und das sehr niedrige Zinsniveau.

Um die berufliche Vorsorge der Versicherten der PK Köniz langfristig zu sichern, beabsichtigen das Parlament und der Gemeinderat den Primatwechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat per 1. Januar 2016 zu vollziehen und empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Schuldanererkennung und des Kredits. Beim Leistungsprimat wird die Altersrente im Voraus berechnet und entspricht einem Prozentsatz des letzten versicherten Lohns vor der Pensionierung. Beim Beitragsprimat hingegen ergibt sich die Altersrente aus dem effektiv vorhandenen Sparguthaben (einbezahlte Beiträge plus Zinsen) jeder und jedes Versicherten zum Zeitpunkt der Pensionierung. Mit dem Beitragsprimat wird ein zeitgemässes, weit verbreitetes Vorsorgesystem eingeführt, welches flexibel auf die schwankenden Vermögenserträge und die zunehmenden Kosten im Zusammenhang mit der steigenden Lebenserwartung reagieren kann.

Der Systemwechsel erfordert verschiedene Anpassungen, die zum Teil finanzielle Konsequenzen haben. Für die einmalige Verstärkung des Rentendeckungskapitals der PK Köniz wird ein Betrag fällig, der erst per 31. Dezember 2015 definitiv festgelegt werden kann. Den Stimmberechtigten wird deshalb nicht ein konkreter Kredit, sondern eine Berechnungsformel zur Genehmigung beantragt. Stand 31. Dezember 2014 würde sich der benötigte Betrag auf 12,911 Mio. Franken belaufen. Zudem beantragt das Parlament den Stimmberechtigten für die Finanzierung einer Übergangsregelung für Personen mit den Jahrgängen 1953–1960 einen Kredit von 2,916 Millionen Franken.

## Lage der Schweizer Pensionskassen

Die 2073 Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz (Stand Ende 2012) bewegen sich in einem schwierigen Umfeld. Einzelne gute Anlagejahre können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Pensionskassen seit der Jahrtausendwende mit Unsicherheiten an den Kapitalmärkten und mit rekordtiefen Zinsen zu kämpfen haben. Erschwerend kamen die Börseneinbrüche in den Jahren 2001 und 2008 hinzu. Obwohl es den Pensionskassen per Ende 2013 etwas besser ging, besteht unter Fachleuten Einigkeit darüber, dass die Renditen nach wie vor zu tief und Reformen dringend nötig sind, um die Stabilität der beruflichen Vorsorge zu gewährleisten.

## Ausgangslage Pensionskasse Köniz

Die PK Köniz wurde von der negativen Entwicklung der Kapitalmärkte seit der Jahrtausendwende nicht verschont. Der Deckungsgrad fiel von mehr als 130% (2007) auf 104,2% (2013). Nur die guten Börsenjahre 2009, 2012 und 2013 wirkten sich positiv auf die Entwicklung des Deckungsgrads der PK Köniz aus.

Bereits im Jahr 2010 löste deshalb die Verwaltungskommission der PK Köniz verschiedene Stabilisierungsmassnahmen aus, um dem negativen Trend entgegenzuwirken. In der Verwaltungskommission sind Arbeitgebende und Arbeitnehmende paritätisch vertreten. Zu

den Massnahmen gehörten unter anderen die Erhöhung der Beiträge und die Reduktion der AHV-Überbrückungsrenten. Zwar konnten mit diesen Massnahmen die systematischen Finanzierungslücken geschlossen werden. Angesichts der anhaltenden Unsicherheiten an den Kapitalmärkten und der ungenügenden Ertragslage ist die nachhaltige Finanzierung der versprochenen Leistungen der PK Köniz aber weiterhin nicht gewährleistet. Dies bewog die Verwaltungskommission der PK Köniz zu einer weiteren umfassenden Analyse. Als Ergebnis davon empfiehlt sie einstimmig den Systemwechsel vom heutigen Leistungs- zum Beitragsprimat. Gemeinde- und Parlament übernehmen diese Empfehlung.

## Beitragsprimat versus Leistungsprimat

Nachfolgend wird auf die Charakteristika des Leistungs- und des Beitragsprimats sowie die wichtigsten Unterschiede eingegangen.

- **Im Leistungsprimat**, welches heute bei der PK Köniz gilt, wird die Altersrente zum Voraus auf Basis des versicherten Lohns festgelegt. Der versicherte Lohn ist der Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich eines Koordinationsbetrags in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente respektive des Anteils entsprechend dem Beschäftigungsgrad. Die Pensionskasse muss dafür sorgen, dass die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden – zuzüglich der Kapitalerträge – für die Finanzierung der Leistungen aller Versicherten ausreichen. Die Verzinsung der vorhandenen Vorsorgekapitalien erfolgt fix zu 4% – unabhängig davon, welcher Erfolg an den Kapitalmärkten erzielt wird. In der Schweiz werden nur noch wenige Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat geführt.
- **Das Beitragsprimat** funktioniert wie ein Sparkonto und ist daher leichter verständlich: Alle Versicherten sparen ihr eigenes Altersguthaben an. Die Beiträge entsprechen einem bestimmten Prozentsatz des versicherten Lohns und sind im Pensionskassenreglement festgelegt. Die Altersleistungen berechnen sich aus dem Kapital, das jeder und jede Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung angespart haben wird. Das Kapital wird während der Versicherungsdauer geäufnet durch die Sparbeiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie durch die

gutgeschriebenen Zinsen. Der administrative Aufwand ist mit Beitragsprimat wesentlich geringer als mit Leistungsprimat. Die überwiegende Mehrheit aller Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz legt ihre Leistungen heute nach dem Beitragsprimat fest. Die Bernische Pensionskasse und die Bernische Lehrerversicherungskasse haben nach dem Beschluss der kantonalen Stimmberechtigten vom 18. Mai 2014 den Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat per 1.1.2015 ebenfalls vollzogen.

Auf die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale zwischen Leistungs- und Beitragsprimat bei der PK Köniz wird in der nachfolgenden Tabelle eingegangen.

<b>Leistungsprimat</b>	<b>Beitragsprimat</b>
Die Altersrente ist bereits bei Eintritt in die Pensionskasse bekannt.	Die Altersrente wird zum Zeitpunkt der Pensionierung bekannt. Vor dem Altersrücktritt werden Hochrechnungen erstellt, welche mit einer angenommenen Verzinsung für die bis zur ordentlichen Pensionierung verbleibenden Jahre berechnet werden. Wenn die tatsächliche Verzinsung von dieser angenommenen Verzinsung abweicht, dann wird auch die tatsächliche Altersrente nicht den modellbasierten Hochrechnungen entsprechen.
Der Sparprozess ist intransparent: Es spart nicht jeder für sich selbst, sondern es gilt ein komplexes System der Umverteilung.	Der Sparprozess ist einfach und transparent.
Die Altersrente beträgt maximal 60% des letzten versicherten Lohns vor der Pensionierung.	Die Rente ist abhängig vom Alterskapital zum Zeitpunkt der Pensionierung. Zielgrösse ist ebenfalls 60% des letzten versicherten Lohns.

<p>Die Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten erfolgt nach einem fixen Zinssatz von 4%.</p>	<p>Die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten ist variabel und hängt von der finanziellen Situation der Pensionskasse ab. Den Modellberechnungen wird ein Zins von 3% zugrunde gelegt.</p>
<p>Das Risiko schlechter Anlagejahre geht zulasten der Pensionskasse. Die Altersrente und die Verzinsung der Vorsorgekapitalien sind fix.</p>	<p>Die Vorteile von Anlagegewinnen und die Risiken von Anlageverlusten werden auf die Versicherten übertragen.</p>
<p>Die fixe Verzinsung macht es schwieriger, auf schlechte Ertragsjahre zu reagieren und Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.</p>	<p>Auf eine Unterdeckung als Folge schlechter Ertragsjahre kann flexibler reagiert werden, indem insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben unter dem BVG-Mindestzinssatz erfolgt oder ganz ausgesetzt werden kann.</p>
<p>Es gibt nur drei verschiedene Beitragssätze: Für die Altersklassen 18 bis 24, 25 bis 44 und 45 bis 65.</p>	<p>Die Beitragssätze ändern jährlich. Für ältere Arbeitnehmende ergeben sich höhere Beiträge als heute.</p>
<p>Lohnerhöhungen werden nachfinanziert.</p>	<p>Lohnerhöhungen werden nicht nachfinanziert.</p>
<p>Hoher administrativer Aufwand.</p>	<p>Deutlich geringerer administrativer Aufwand. Auf Änderungen bei den Versicherten (z.B. beim Beschäftigungsgrad) kann einfacher reagiert werden.</p>

Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat hat verschiedene Auswirkungen. Auf die wichtigsten wird nachfolgend eingegangen.

### **Maximale Rente wird später erreicht**

Wie in der Tabelle auf der vorangehenden Seite ausgeführt, kann die Altersrente im Beitragsprimat nicht exakt vorausgesagt werden. Ziel ist, dass Versicherte im Beitragsprimat wie heute im Leistungsprimat eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohns vor dem ordentlichen Rentenalter erhalten.

Um das Rentenziel 60% zu erreichen, verwendet die PK Kőniz ein Berechnungsmodell. Diesem mőssen bestimmte Parameter zugrunde gelegt werden. Die Verwaltungskommission der PK Kőniz hat nach umfassender Analyse und in Zusammenarbeit mit einem Experten diese Parameter wie folgt definiert:

- Die Altersguthaben der aktiven Versicherten werden mit 3% verzinst. In der Realitat kann dieser Zinssatz von den 3% abweichen (Erklarung siehe vorangehendes Kapitel).
- Der Umwandlungssatz bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters betragt 5,8%. Der Umwandlungssatz besagt, wie hoch die jahrliche Rente in Prozent des angesparten Kapitals ist.
- Die jahrliche Lohnerhőhung wird altersunabhangig mit 1,5% angenommen.
- Die Sparbeitrage erhőhen sich jahrlich und werden wie bisher zu 55% von den Arbeitgebenden und zu 45% von den Arbeitnehmenden eingebracht.
- Die Beitrage erhőhen sich fur die Arbeitgebenden wegen wegfallender Lohnnachzahlungen im Verhaltnis weniger als fur die Arbeitnehmenden; am starksten betroffen sind altere Arbeitnehmende (max. 5,335% mehr).

Die wegfallende Umverteilung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden sowie die tiefere angenommene Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten (3% statt wie bisher 4%) kőnnen mit der Erhőhung der Sparbeitrage nur teilweise auf-



gefangen werden. Deshalb sieht der Vorsorgeplan im Beitragsprimat vor, dass Versicherte zwei Jahre länger arbeiten müssen und erst im Alter 65 das modellmässige Rentenziel 60% erreichen können.

Diese Anpassung hat Auswirkungen auf das Personalrecht der Gemeinde Köniz. In diesem ist das ordentliche Pensionsalter an das AHV-Pensionsalter gekoppelt und beträgt für Frauen 64 Jahre, für Männer 65 Jahre. Würde das Personalreglement so belassen wie heute, hätten Frauen im Beitragsprimat gar nicht die Möglichkeit, bis ins Alter 65 zu arbeiten und so das Rentenziel 60% zu erreichen. Aus diesem Grund wird das ordentliche Rentenalter gemäss Personalrecht für Frauen auf 65 Jahre erhöht.

Die vollständige Beitragsdauer von Alter 25 bis Alter 65 ist eine der Voraussetzungen, um das Rentenziel 60% zu erreichen. Die meisten aktiven Versicherten der PK Köniz weisen jedoch keine vollständige Versicherungsdauer auf. Auswertungen zeigen, dass deshalb bei der Altersrente im Durchschnitt leichte Einbussen resultieren. Ohnehin führt die Umstellung der Grundlagen im Beitragsprimat zu einer tieferen Altersrente.

### **Einmaliger Beitrag zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals**

Die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern nehmen bei der PK Köniz laufend zu. Ende 2012 betrug das Verhältnis von Beitragszahlenden (aktive Versicherte) zu Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern 44:56; gemäss Prognose wird es sich in den nächsten Jahren auf 39:61 verschieben. Die Verschlechterung dieses Verhältnisses senkt die Sanierungsfähigkeit der PK Köniz: Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger können bei einer Sanierung nicht oder nur sehr bedingt miteinbezogen werden, die finanzielle Last liegt immer stärker auf den Schultern der aktiven Versicherten – also auf der Minderheit der Mitglieder. Sanierungsbeiträge schmälern das Einkommen der Arbeitnehmenden und belasten das Budget der Arbeitgebenden.

Um das Risiko von Sanierungsmassnahmen zulasten der aktiven Versicherten zu verringern, empfiehlt die Verwaltungskommission der PK Köniz, den so genannten technischen Zinssatz auf dem Kapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger von 4% auf 2,75% zu senken. Doch was heisst das konkret?

Mit dem technischen Zinssatz schätzt die PK Köniz ein, wie hoch das Rentenkapital in Zukunft verzinst werden dürfte. Weil auch künftig mit Unsicherheiten an den Kapitalmärkten zu rechnen ist, wäre es unrealistisch, am heutigen Zinssatz von 4% festzuhalten. Von 2000 bis Ende 2013 weist der Pensionskassen-Index der Crédit Suisse eine durchschnittliche jährliche Rendite von 2,5% aus. Schlechte Anlagejahre erfordern den Zugriff auf die Reserven der Pensionskasse (Wertschwankungsreserven). Wären die Reserven aufgebraucht, müssten die aktiven Versicherten mit einer tieferen Verzinsung ihres Guthabens oder mit anderen Sanierungsmassnahmen belangt werden. Denn wie oben erwähnt, bleiben die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger von Sanierungsmassnahmen verschont.

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75% ist die Chance viel grösser, dass das Renditeziel erreicht werden kann und allfällig vorhandene Reserven nicht angegriffen werden müssen. So verringert sich das Risiko, die aktiven Versicherten mit Sanierungsmassnahmen belasten zu müssen.

Die Senkung des technischen Zinssatzes hat aber Folgen. Geht man davon aus, dass das Deckungskapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger künftig mit 2,75% statt wie heute mit 4% verzinst wird, verliert es an Wert. Damit sinkt auch der Deckungsgrad. Um diesen Wertverlust auszugleichen, muss die Gemeinde Köniz per 1. Januar 2016 (Zeitpunkt Umstellung auf das Beitragsprimat) einen einmaligen Beitrag in die PK Köniz einbringen. Dieser kann erst per 31. Dezember 2015 exakt bestimmt werden. Per 31. Dezember 2014 beläuft er sich auf 12,911 Millionen Franken. Details dazu im Kapitel "Übersicht Kreditantrag".

### **Einmaliger Beitrag für die Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953–1960**

Wie bereits ausgeführt, führt der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat für Versicherte der PK Köniz zu Renteneinbussen. Diese Einbusse soll Versicherten mit den Jahrgängen 1953–1960, welche mindestens 5 Jahre angestellt sind, mit einer einmaligen Zahlung ganz oder teilweise abgegolten werden. Der Geltungsbereich (Jahrgänge 1953–1960) wurde nach Prüfung verschiedener Varianten und nach Abwägung der Kosten von der Verwaltungskommission beschlossen. Die Kosten für diese Übergangsregelung, welche von der Gemeinde Köniz getragen werden, belaufen sich auf 2,916 Mil-

tionen Franken. Dieser Betrag wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung beantragt. Details dazu im Kapitel "Übersicht Kreditantrag".

Für Versicherte mit Jahrgang 1953 und 1954 gilt eine zusätzliche Übergangsregelung. Die Kosten werden von der PK Köniz getragen.

### **Bessere Risikoleistungen**

Die Risikoleistungen im Falle von Invalidität oder Ableben werden mit dem Wechsel ins Beitragsprimat den vielfältigen Formen des heutigen Zusammenlebens angepasst; beispielsweise in den Bereichen Partnerrente oder Kapitalabfindung. Risikobeiträge betragen fix 3,5% des versicherten Lohns und werden wie die Sparbeiträge im Verhältnis 55 (Arbeitgebende) zu 45 (Arbeitnehmende) eingebracht. Im Leistungsprimat weisen aktive Versicherte, welche die maximale Altersrente von 60% nicht erreichen, reduzierte Risikoleistungen auf. Im Beitragsprimat hingegen fallen die Risikoleistungen für alle aktiven Versicherten ihrem versicherten Lohn entsprechend gleich aus. Fehlende Versicherungsjahre, Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Scheidung reduzieren die Risikoleistungen nicht mehr. Dies führt bei allen versicherten Personen, die heute im Leistungsprimat nicht den maximalen Rentensatz aufweisen, zu verbesserten Leistungen. Die Risikoleistungen betragen in Prozenten des versicherten Lohns: Invalidenrente 60%, Ehegattenrente 40%, Kinderrenten (Waisenrente, Invaliden-Kinderrente) 12%.

## **Übersicht Kreditantrag**

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten im Zusammenhang mit der Umstellung der PK Köniz vom Leistungs- auf das Beitragsprimat eine Berechnungsformel und einen Kredit.

### **Einmaliger Beitrag zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals**

Wie bereits ausgeführt, erfordert der Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat eine einmalige Verstärkung des Rentendeckungskapitals.

pitals. Der genaue Betrag, der dazu benötigt wird, berechnet sich aus der Differenz der folgenden beiden Beträge:

erforderliches Kapital zur Deckung der Rentenansprüche gemäss bisherigem Vorsorgeplan (Leistungsprimat) per 31.12.2015, also mit einem technischen Zinssatz von 4 %

und

erforderliches Kapital zur Deckung der Rentenansprüche gemäss neuem Vorsorgeplan (Beitragsprimat) per 1.1.2016, also mit einem technischen Zinssatz von 2,75 %.

Beiden Berechnungen werden die "Technischen Grundlagen für Pensionsversicherungen VZ 2010" zugrunde gelegt. In den VZ 2010 sind unter anderem die aktuellsten Zahlen bezüglich der Entwicklung der Lebenserwartung enthalten.

Aus obiger Darstellung wird ersichtlich, dass der exakte Betrag zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals erst zum Jahreswechsel 2015/2016 beziffert werden kann. Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten deshalb nicht einen Kredit, sondern obige Berechnungsformel. Stand 31. Dezember 2014 wäre die Verstärkung des Rentendeckungskapitals mit Kosten von 12,911 Mio. Franken verbunden. Dieser Betrag dürfte sich aber tendenziell erhöhen. Die Gemeinde muss die Verstärkung des Rentendeckungskapitals für ihre eigenen Rentnerinnen und Rentner finanzieren und für gewisse angeschlossene Institutionen (z.B. Bibliotheken, Musikschule) vorfinanzieren.

Die Modalitäten zur Zahlung des Betrags von der Einwohnergemeinde Köniz an die PK Köniz präsentieren sich wie folgt: Per 1. Januar 2016 anerkennt die Einwohnergemeinde Köniz eine Schuld gegenüber der PK Köniz zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals respektive zur so genannten "Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes". Die anerkannte Schuld wird voraussichtlich über 10 Jahre amortisiert und mit jährlich 2,75 % verzinst.

### **Einmaliger Beitrag für die Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953–1960**

Im Gegensatz zur einmaligen Verstärkung des Rentendeckungskapitals steht der benötigte Betrag zur Finanzierung der Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953–1960 bereits

fest. Er wurde per 31.12.2014 festgelegt und beläuft sich auf maximal 2'916'226 Franken. Dieser Betrag wird den Stimmberechtigten zur Genehmigung beantragt. Die Gemeinde muss die Übergangsregelung für ihre eigenen aktiven Versicherten mit den Jahrgängen 1953–1960 finanzieren und für gewisse angeschlossene Institutionen vorfinanzieren.

## Wer wofür zuständig ist

Die Änderungen, die sich aus dem Primatwechsel für das Pensionskassenreglement ergeben, sind erheblich. Entsprechend haben die Verwaltungskommission der PK Köniz und der Gemeinderat dem Parlament als zuständigem Organ die Totalrevision des Reglements vom 15. November 2010 beantragt. Das Parlament hat dieser Totalrevision am **XX.** März 2015 zugestimmt.

Der Primatwechsel wirkt sich in verschiedenen Bereichen auch auf das Personalrecht und damit auf das Personalreglement der Gemeinde Köniz aus. Die Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre wurde bereits erwähnt. Das Reglement muss auf den Zeitpunkt des Primatwechsels hin – also per 1. Januar 2016 – angepasst werden. Das Parlament als zuständiges Organ hat die Änderungen im Personalreglement am **XX.** März 2015 genehmigt.

Anpassungen von weiteren Reglementen und Verordnungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderats und der Verwaltungskommission.

Die im vorangehenden Kapitel hergeleitete Berechnungsformel zur Verstärkung des Rentendeckungskapitals sowie der Kredit für die Übergangsregelung für Versicherte mit den Jahrgängen 1953–1960 liegen in der Kompetenz der Könizer Stimmberechtigten.

## Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einem negativen Entscheid der Stimmberechtigten wird der Wechsel ins Beitragsprimat nicht vollzogen und verbleibt die PK

Köniz im Leistungsprimat. Da der Deckungsgrad der PK Köniz gemäss Prognosen Ende 2015 nur noch 94,9% betragen wird, müssten rasch verschiedene, schwer wiegende Massnahmen getroffen werden, um die Finanzierung der versprochenen Leistungen der PK Köniz weiterhin gewährleisten zu können. Unter anderem käme es zu einer massiven Erhöhung der Sparbeiträge und der Nachzahlungen. Die Sanierungskosten wären höher als jene Kosten, die durch den Primatwechsel verursacht werden.

Wird die Vorlage abgelehnt, so können auch das PK-Reglement und die Vorsorgeverordnung nicht in Kraft treten, denn sie bilden zusammen mit dem Beschluss des Stimmvolkes ein Ganzes. Vorerhand würde das bisherige Recht weiter gelten.

## Fazit

Mit dem Wechsel ins Beitragsprimat können die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die PK Köniz auf finanziell solider Basis eine sichere und zeitgemässe Vorsorge langfristig erbringen kann. Der Verbleib im Leistungsprimat hätte einschneidende Sanierungsmassnahmen zur Folge, die insgesamt teurer zu stehen kämen als der Wechsel ins Beitragsprimat.

Der Wechsel der PK Köniz ins Beitragsprimat ist nicht ohne Nachteile zu haben. Erwähnt seien etwa das spätere Erreichen des Rentenziels 60%, die insgesamt höheren Beiträge für die Arbeitnehmenden und die Einbussen bei der Altersrente. Dennoch sind Parlament, Gemeinderat und Verwaltungskommission vom Primatwechsel überzeugt, weil es sich um ein zukunftsorientiertes und flexibles System handelt. Erstens herrscht im Sparprozess eine hohe Transparenz. Zweitens können im Beitragsprimat die sich verändernden Arbeits- und Lebensgestaltungen einfacher aufgenommen und umgesetzt werden. Drittens kann im Beitragsprimat den Kapitalmarktrisiken viel besser begegnet werden. Viertens ist die Sanierungsfähigkeit der PK Köniz im Beitragsprimat markant besser als im Leistungsprimat, weil die Sanierungsmöglichkeiten umfassender und wirkungsvoller sind. Und fünftens ist der Verwaltungsaufwand im Beitragsprimat geringer.

# Argumente im Parlament

**PRO**

**CONTRA**

- Gut nachba

- Ein

Mit X zu Y Stimmen bei Z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

### **1. Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes**

Die Einwohnergemeinde Köniz anerkennt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pensionskassenreglements vom XX. März 2015 eine Schuld gegenüber der Pensionskasse zur Ausfinanzierung der Senkung des technischen Zinssatzes.

Die Schuld entspricht ungeachtet des Deckungsgrads der Differenz zwischen den folgenden Beträgen:

- a. dem für die Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern nötigen Kapital, das gemäss bisherigen Erlassen und bisherigem Vorsorgeplan – bei einem technischen Zinssatz von 4% – am Tag vor Inkrafttreten des neuen Rechts berechnet wird,

und

- b. dem für die Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern nötigen Kapital, das gemäss den neuen Erlassen und dem neuen Vorsorgeplan – bei einem technischen Zinssatz von 2,75% – am Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts berechnet wird.

Rentnerinnen und Rentner in diesem Sinn sind jene der Einwohnergemeinde Köniz, des Vereins Könizer Bibliotheken, des Vereins Musikschule der Gemeinde Köniz, des Vereins Bernau, des Vereins Kibe Region Köniz, des Vereins Chinderhuus, der Logis plus AG und des Gemeindeverbands Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland.

Beiden Berechnungen werden dieselben technischen Grundlagen (VZ 2010) zugrunde gelegt.

Das Parlament wird ermächtigt, Amortisation und Verzinsung zu regeln. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die nötigen Kredite zu beschliessen.



## **2. Verpflichtungskredit für Kapitaleinlagen nach Art. 29 PK-Reglement**

Für die Finanzierung der Kapitaleinlagen für Versicherte mit den Jahrgängen 1953–1960 gemäss Artikel 29 des Pensionskassenreglements vom **XX.** März 2015 wird ein Kredit von insgesamt Fr. 2'916'226 beschlossen.

**Köniz, XX. März 2015**

Im Namen des Parlaments

Der Präsident: Bernhard Zaugg

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel



# **Abbauschwerpunkt Wangental**

## Änderung der Überbauungsordnung mit integrierter Änderung des Nutzungsplanes

### **Das Wichtigste in Kürze**

Im Wangental wird seit über 100 Jahren Kies abgebaut. Das in Oberwangen überwiegend unter dem Inselwald liegende Abbaugebiet ist von kantonaler Bedeutung. Es bildet eine wichtige Säule in der Kiesversorgung der Region Bern. Die im Jahre 2000 von den Stimmberechtigten beschlossene Überbauungsordnung Abbauschwerpunkt Wangental bildet die planungsrechtliche Grundlage für den Kiesabbau.

Mit dieser Abstimmungsvorlage soll der Perimeter des bestehenden Kiesabbaugebietes um das direkt angrenzende Gebiet Oberwangenhubel und das Gebiet Chessiboden erweitert werden. Bei der Erweiterung Oberwangenhubel soll in unmittelbarer Nähe zum neuen Kies- und Betonwerk während rund zehn Jahren Kies abgebaut werden. Die Fläche beträgt knapp 5 Hektaren und die verwertbaren Kiesvorkommen werden auf rund 1.9 Millionen Kubikmeter geschätzt. Zuerst muss eine relativ mächtige Deckschicht abgetragen und ein Teil davon zur Auffüllung Chessiboden abtransportiert werden. Die Abbaumenge von 200'000 Kubikmeter Kies pro Jahr bleibt unverändert. Die Transporte erfolgen weiterhin ausschliesslich über die im Jahre 2006 zur Entlastung des Dorfes Oberwangen eigens erstellte Werkstrasse.

Kurze Transportwege und die vorläufige Schonung des Inselwaldes sind die zentralen Vorteile dieser Lösung. Der regionale Bedarfs- und Standortnachweis ist vorhanden. Gemäss einer Gesamtbeurteilung durch den Kanton sind die Vorhaben umweltverträglich. Im Endzustand können die Gebiete wieder landwirtschaftlich genutzt werden.



Abbildung 1: Übersichtsplan

## Ausgangslage

Die Planung des Kiesabbauschwerpunktes Wangental wurde vor rund 30 Jahren ausgelöst. Damals wollten die Grundeigentümer ihr Land auf dem Oberwangenhubel nicht für den Kiesabbau zur Verfügung stellen. Deshalb resultierte eine Konzentration des Abbaus auf den Inselwald, der dem Kanton Bern gehört. Von den drei geplanten Hauptetappen ist die Hauptetappe I (vgl. Abbildung 2) an der Nordost-Seite des Inselwaldes restlos abgebaut und wird rekultiviert. Das Betonwerk in der ehemaligen "Kessler-Grube" (Werkstandort 2) ist rückgebaut. Aktuell erfolgt der Kiesabbau lediglich noch in kleinen Gebieten westlich des Werkstandortes 1. Die bewilligten Reserven neigen sich dem Ende zu.

Aufgrund veränderter Besitz- respektive Pachtverhältnisse konnte die Messerli Kieswerk AG mit den Grundeigentümern die für den Kiesabbau auf dem Oberwangenhübel notwendigen Dienstbarkeitsverträge abschliessen. Damit bietet sich nun die Chance, das am Werkstandort 1 neu erstellte, moderne Kies- und Betonwerk aus nächster Nähe mit Rohstoff zu versorgen. Damit kann der Eingriff in den Inselwald (Hauptetappen II und III) um rund zehn Jahre aufgeschoben werden. Diese Möglichkeit bietet sich nur solange, wie der Zugang zum Kiesabbau auf dem Oberwangenhübel noch vom südöstlich angrenzenden, noch nicht vollständig aufgefüllten Gebiet aus erfolgen kann. Nach Abschluss der entsprechenden Auffüllung wäre der Kiesabbau im Oberwangenhübel und somit die Erweiterung des Perimeters massiv erschwert.

Bevor der Gemeinderat das Planerlassverfahren einleitete, wollte er die Haltung der Bevölkerung von Oberwangen kennen. An einer gut besuchten Informationsveranstaltung im Jahr 2009 wurde das Vorhaben der Öffentlichkeit vorgestellt. Weder direkt von der Bevölkerung noch von den Ortsvereinen erhielt der Gemeinderat Einwände. Auch in der seit 2006 konstituierten "Kommission Wangental" ist das Vorhaben unbestritten. Aufgrund der fortlaufenden Zustimmung hat der Gemeinderat das gesetzlich vorgeschriebene Planänderungsverfahren jeweils um einen weiteren Schritt fortgesetzt (Mitwirkung, Vorprüfung, Planaufgabe).

## Um was geht es konkret?

Als erste Massnahme wird ein Ersatzfussweg für den Kehrhübelweg erstellt, welcher unterbrochen werden muss. Der Kiesabbau im Oberwangenhübel soll in zwei Etappen erfolgen. In der 1. Etappe wird die westliche Hälfte der ca. 5 Hektaren umfassenden **Abbaustelle Oberwangenhübel** abhumusiert. Der Humus und der Unterboden werden später für die Rekultivierung benötigt und daher innerhalb des Planungsgebietes zwischengelagert. Die Bodendepots werden teilweise als Sicht- und Lärmschutzwälle gegenüber den Anwohnenden an der Wangenhübelstrasse gestaltet. Die darunter liegende und nicht verwertbare Deckschicht wird via Werkstandort 1 – Stahlgasse – Neueneggstrasse zur Auffüllung Chessiboden transportiert, respektive für die Wiederauffüllung der Hauptetappe I im Inselwald verwendet.

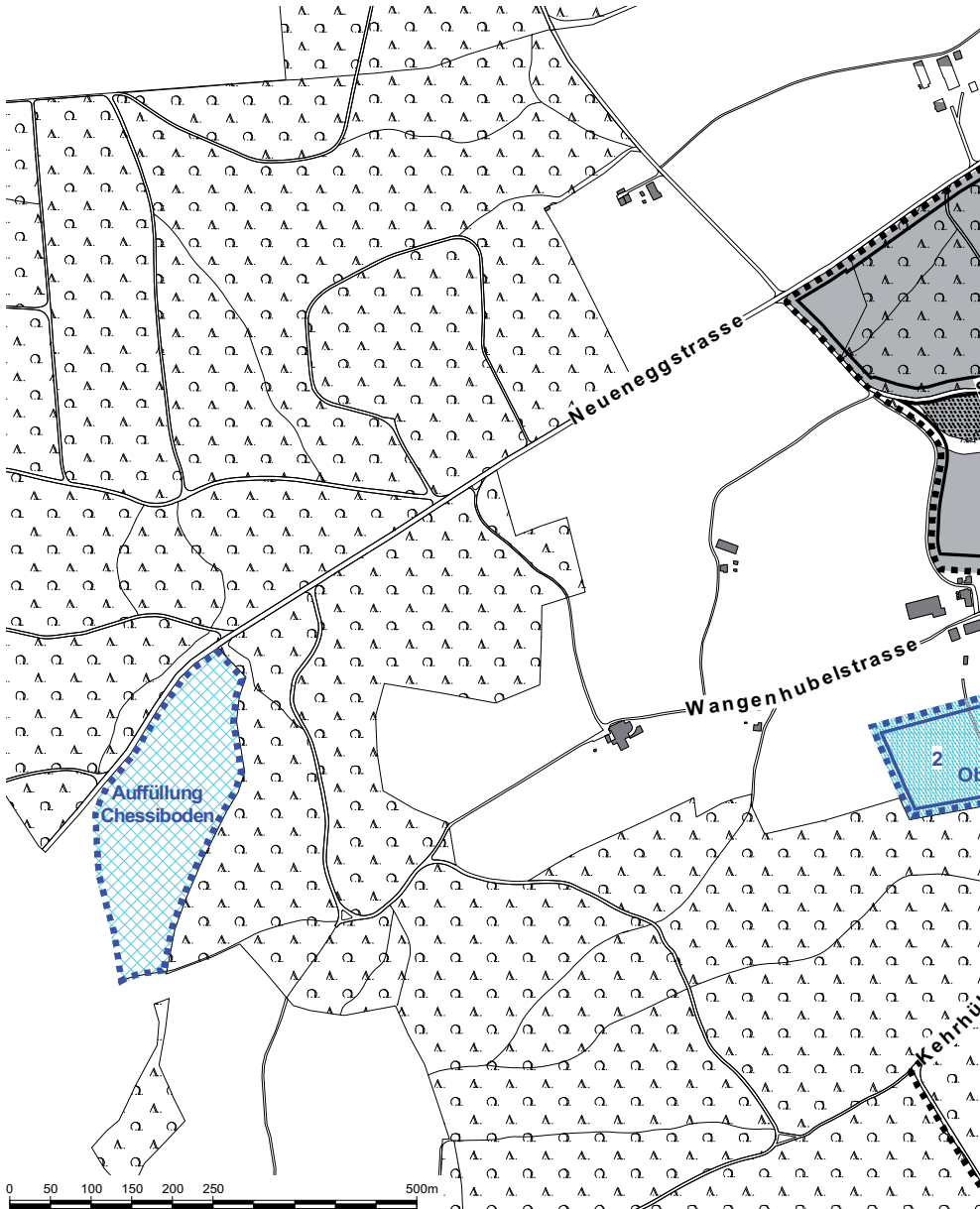
Legende

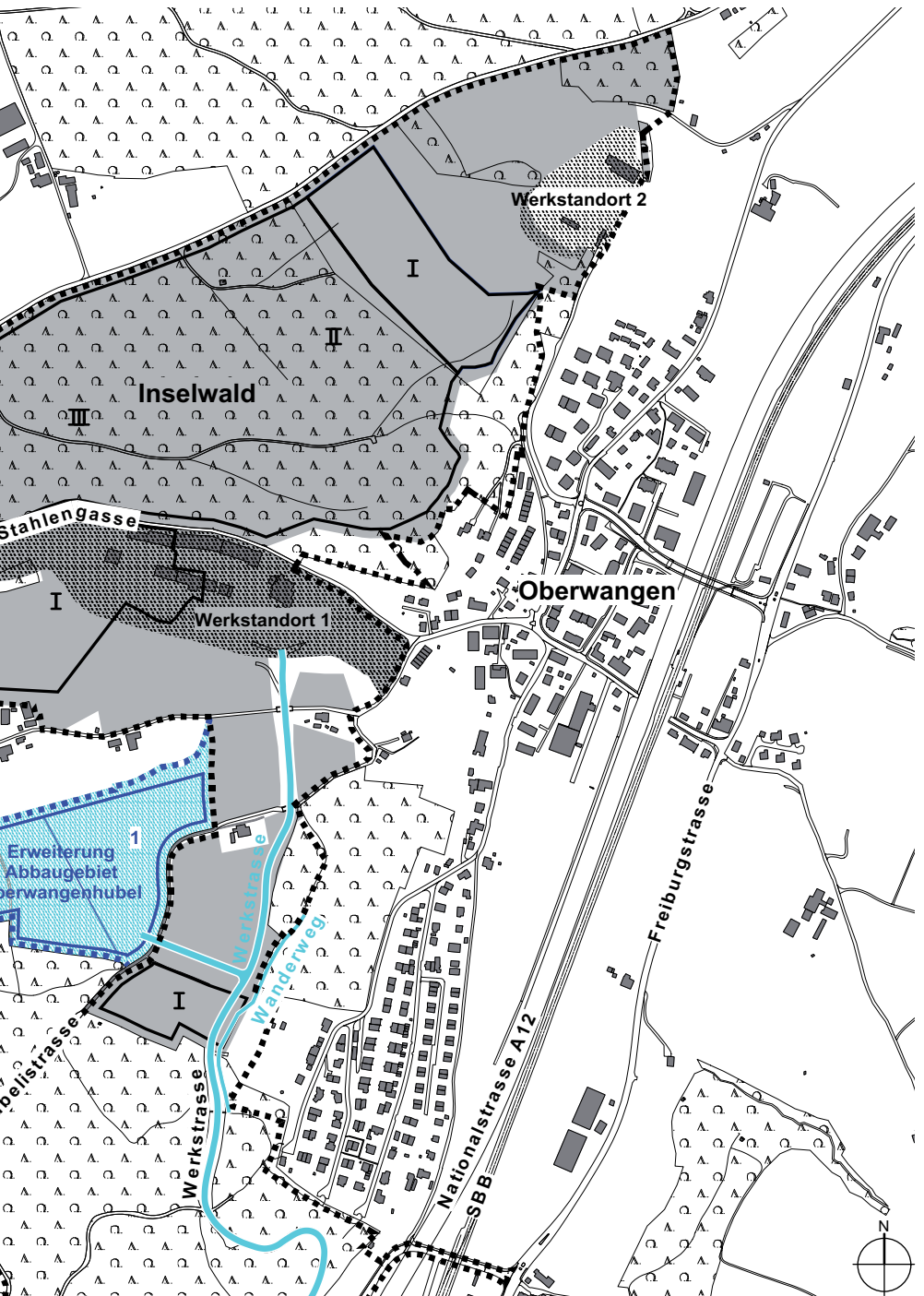
■■■■■■■ Zonenplan bestehend

■■■■■■■ Zonenplan Änderung

I / 1/2 Abbauperimeter Hauptetappe I mit Abbauetappen best./neu

II / III Abbauperimeter Hauptetappe II und III





Das abbauwürdige Kiesvorkommen an der Abbaustelle Oberwangenhubel weist eine Mächtigkeit gegen 40 m auf. Der Abbau erfolgt zum Schutz des darunterliegenden, nutzbaren Grundwassers bis höchstens 2 m über dem 10-jährigen Grundwasserhöchststand. Der Transport des Kieses von der Abbaustelle Oberwangenhubel zum Kies- und Betonwerk erfolgt per Lastwagen (Muldenkipper) durch einen v-förmigen "Durchstich" im Bereich der Kehrhübelstrasse über die bestehende Werkstrasse. Die Deckschicht der westlichen Hälfte der Abbaustelle (2. Etappe) wird im direkten Umlagerungsverfahren zur Wiederauffüllung der 1. Etappe verwendet.

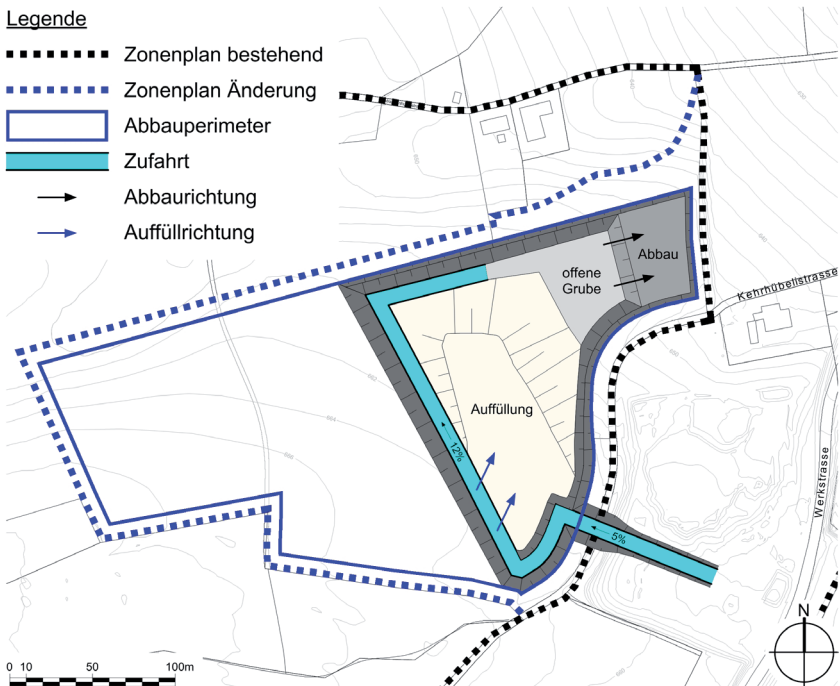


Abbildung 3:  
Kiesabbau Oberwangenhubel 1. Etappe (Phase nach ca. 3 Jahren)



Das Vorkommen im Oberwangenhubel (1. und 2. Etappe) ist insgesamt genügend gross, um das Kies- und Betonwerk während ca. 8–10 Jahren auszulasten. Um diesen Zeitraum verschieben sich somit der Eingriff in den Inselwald und der Beginn des Abbaus im Bereich der Hauptetappe II.

Im Anschluss an den Abbau der 2. Etappe wird die Abbaustelle im Oberwangenhubel vollständig und ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial von Baustellen aus der Region aufgefüllt und die Humusschicht wieder angelegt. Nach der Rekultivierung sind die Flächen wiederum landwirtschaftlich nutzbar.

Am **Auffüllungsstandort Chessiboden** wird ein Teil der nicht verwertbaren Deckschicht (ca. 200'000 m<sup>3</sup>) aus dem Kiesabbau im Oberwangenhubel abgelagert. Dabei wird die talartige Geländemulde mit diesem Material dem angrenzenden Terrain angepasst. Danach ist die Fläche von ca. 4.5 Hektaren wiederum landwirtschaftlich nutzbar.

In Bezug auf das Recht zum Kiesabbau und die Entschädigungen hat das Unternehmen mit den Grundeigentümern und der Gemeinde rechtskräftige Verträge abgeschlossen. Die Entschädigungen erfolgen jedoch nur bei Annahme dieser Vorlage und nach Rechtskraft der Abbaubewilligung. Sie basieren auf der effektiv abgebauten und verwertbaren Menge Kies. Die Gemeinde rechnet aufgrund der Verträge und der prognostizierten Grundstücksgewinnsteuer mit einem Ertrag von maximal Fr. 4.5 Mio. Die Einnahmen verteilen sich, in Abhängigkeit vom jährlichen Abbaufortschritt, auf die nächsten 10–15 Jahre.

Projektdaten ( $m^3$  = Angabe als Festmass)

**Kiesabbau Oberwangenhubel /  
Auffüllung Chessiboden**

<b>Betroffene Grundstücke</b>	Oberwangenhubel: 622, 2674 Chessiboden: 634, 2452
<b>Zonenplan</b>	Landwirtschaftszone (Ackerbau, Kunstwiese) Fruchtfolgefleichen ausserhalb Bauzone
<b>Fläche Perimeter</b>	Oberwangenhubel: ca. 5 ha Chessiboden: ca. 4.5 ha
<b>Kies-Abbauvolumen Oberwangenhubel</b>	Ca. 200'000 $m^3$ / Jahr Total 1.9 Mio. $m^3$
<b>Auffüllvolumen</b>	Oberwangenhubel: 2.9 Mio. $m^3$ Chessiboden: 200'000 $m^3$
<b>Auffüllmaterial</b>	Oberwangenhubel: unverschmutztes Deckschicht- und Aushubmaterial Chessiboden: unverschmutztes Deckschicht- material aus dem Oberwangenhubel
<b>Auffülldauer</b>	Oberwangenhubel: bis ca. 2–3 Jahre über Abbauezeit hinaus Chessiboden: ca. 18 Monate
<b>Etappierung</b>	Oberwangenhubel: Abbau und Auffüllung in 2 Etappen (8–13 Jahre) Chessiboden: Auffüllung in 2 Etappen (18 Monate)
<b>Geologie</b>	Moräne, Schotter, Molassefelsen (durch mehrere Bohrungen belegt)
<b>Hydrogeologie, Grundwasser</b>	Oberwangenhubel: Gewässerschutzbereich $A_U$ Chessiboden: Gewässerschutzbereich $A_U$
<b>Erschliessung</b>	Oberwangenhubel: über bestehende Werkstrasse Gummenholz Chessiboden: über bestehende Werkstrasse, via Werkstandort 1 und Neueneggstrasse
<b>Verkehr</b>	Keine Veränderungen in der Menge im Vergleich zu heute (Stand 2012)
<b>Rekultivierung / Folgenutzung</b>	Wiederherstellung der vorherigen Nutzung (Landwirtschaft)

## Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Der Kiesabbau im Erweiterungsperimeter Oberwangenhübel unterliegt als Kiesabbaustelle mit mehr als 300'000 m<sup>3</sup> Gesamtvolumen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in einem Umweltverträglichkeitsbericht erfasst. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein eigenständiges Verfahren. Es ist wie das Baubewilligungsverfahren in das Planerlassverfahren integriert.

Der engere Untersuchungsperimeter wird durch den Projektperimeter selbst und seine unmittelbare Umgebung gebildet. Bezüglich der vorwiegend mit dem Verkehr zusammenhängenden Auswirkungen (Luft und Lärm) umfasst der Untersuchungsperimeter auch die An- und Wegfahrtrouten zu den Abbau- und Auffüllungsstandorten. Auch beim Gewässerschutz sind die Auswirkungen auf das angrenzende Gebiet zu betrachten (z.B. Einfluss auf das Grundwasservorkommen). In diesem Sinne wurden folgende Aspekte vertiefter analysiert und beurteilt:

- Luftreinhaltung
- Betriebslärm inkl. Verkehrslärm
- Grundwasser
- Boden
- Flora, Fauna, Lebensräume
- Landschaft und Ortsbild

In seiner Gesamtbeurteilung vom Februar 2014 bestätigt das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), dass die Vorhaben "unter Einhaltung des geltenden Umweltrechtes realisiert und betrieben werden können" (...) und "die Bewilligungsfähigkeit mit Bedingungen und Auflagen zum Bauprojekt gegeben sind".

## Änderung der Planungsinstrumente

Voraussetzung für die Realisierung der oben beschriebenen Vorhaben, ist eine Anpassung der im Jahre 2000 von den Stimmberechtigten beschlossenen Überbauungsordnung Abbauschwerpunkt Wangental. Gegenstand der vorliegenden Planung ist nur die Ergänzung des Perimeters um den Abbauperimeter Oberwangenhubel und um die Auffüllung Chessiboden. Der rechtskräftige Perimeter und die geltenden Vorschriften sind somit nicht Gegenstand der Änderung.

### Änderung des Nutzungsplanes

Gemäss gültigem Nutzungsplan der Gemeinde Köniz liegen das Erweiterungsgebiet für den Kiesabbau im Oberwangenhubel und die Auffüllung im Chessiboden in der Landwirtschaftszone. Aus diesem Grund muss auch der Zonenplan entsprechend angepasst werden. Dabei wird die Landwirtschaftszone in diesen beiden Gebieten in eine Zone mit Überbauungsordnung überführt. Diese Anpassung ist aus formellen Gründen nötig. Sie ist lage- und flächenmässig identisch mit der vorliegend beantragten Änderung der Überbauungsordnung Abbauschwerpunkt Wangental und in diese integriert. Sie wird daher nachstehend nicht weiter dargestellt.

### Änderung der Überbauungsordnung "Abbauschwerpunkt Wangental"

Die Vorlage ist plantechnisch gleich aufgebaut, wie die bestehende Überbauungsordnung. Das heisst die nötigen Inhalte sind in die bestehende Struktur der Überbauungspläne A–C wie folgt integriert:

- Überbauungsplan A: "Zonenplanänderung, Rodung, Abbau"
- Überbauungsplan B: "Topografische Gestaltung, Rekultivierung"
- Überbauungsplan C: "Nachfolgenutzung, Erschliessung, ökologischer Ausgleich"

In den zugehörigen Überbauungsvorschriften wird im Grunde lediglich der Geltungsbereich auf die Bereiche Oberwangenhubel und Chessiboden ausgedehnt. Neu wird die Kontrolle des ordnungsgemässen Vollzuges des Abbau- und Wiederauffüllungsvorganges

sowie die Begleitung weiterer Planungsschritte der Kommission Wangental übertragen. An etlichen Stellen wird ausserdem die Gelegenheit für formelle Anpassungen genutzt (z.B. Aktualisierung von Verweisen auf übergeordnete gesetzliche Bestimmungen).

## **Verfahren und weitere Informationen**

### **Regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transporte**

Auf der Basis eines Bedarfs- und Standortnachweises zuhanden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland wurden 2012 die Standorte Oberwangenhubel und Chessiboden im regionalen Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte festgesetzt.

### **Öffentliche Mitwirkung**

Die Vorlage wurde am 30.4.2013 an einer Informationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle Oberwangen vorgestellt und anschliessend bis zum 26.5.2013 im Restaurant Hirschen Oberwangen aufgelegt. In dieser Zeit wurden vier schriftliche Eingaben eingereicht und anschliessend im Mitwirkungsbericht beantwortet.

### **Vorprüfung**

Die Planung ist mit Bericht vom 16.4.2014 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf ihre Rechtmässigkeit vorgeprüft worden. Das Amt stellt im Bericht die Abbau- respektive Auffüllbewilligung in Aussicht. Aufgrund des Berichtes erfolgte eine Bereinigung der Pläne und Vorschriften.

### **Öffentliche Auflage**

Während der öffentlichen Auflage vom 30.10.2014 bis 28.11.2014 wurden fünf gleichlautende Einsprachen von direkt betroffenen Anwohnern sowie 2 weitere Einsprachen eingereicht. 5 Einsprachen bleiben aufrechterhalten – 2 konnten bereinigt werden und wurden zurückgezogen. Der Gemeinderat beantragt dem dafür zuständigen kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung die unerledigten Einsprachen zur vollumfänglichen Abweisung, da darin weder die Verletzung geltender Bestimmungen gerügt wird, noch eine Verbesserung der Planung enthalten ist. Die Rechtsverwahrungen werden im Rahmen der Baubewilligung registriert.

## **Mehr Informationen**

Das Dossier zum Planungs- und Abstimmungsgegenstand bestehend aus den Änderungen der Überbauungspläne A–C mit den zugehörigen Überbauungsvorschriften sowie den damit verbundenen Berichten und den Baugesuchsunterlagen kann unter [www.koeniz.ch/kiesabbau](http://www.koeniz.ch/kiesabbau) oder bei der Planungsabteilung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz eingesehen werden.

### **Was geschieht bei Ablehnung der Vorlage?**

Bei Ablehnung der Vorlage darf im Oberwangenhubel kein Kies abgebaut und im Chessiboden kein Material abgelagert werden. Die Messerli Kieswerk AG müsste erhebliche Planungskosten abschreiben und sofort neue aufbringen, um die Bewilligungen für den Abbau der Kiesvorkommen unter dem Inselwald zu erwirken. Dafür hat die Unternehmung zwar die konzeptionellen Überlegungen erstellt, bewilligungsfähige Unterlagen liegen aber nicht vor. Bis die entsprechende Rodungsbewilligung und die damit zusammenhängende Baubewilligung vorliegen, braucht es erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Für die Versorgung des Kies- und Betonwerkes müsste bis dahin von anderen Abbaustellen Kies zugeführt werden. Dies hätte unnötige Transportwege zur Folge.

### **Wie geht es bei Annahme der Vorlage weiter?**

Bei Annahme der Vorlage wird die Änderung der Überbauungsordnung Abbauschwerpunkt Wangental mit integrierter Nutzungsplanänderung dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung und das Baugesuch zur Bewilligung eingereicht. Dabei werden die hängigen Einsprachen vom Kanton beurteilt. Die Änderungen treten unmittelbar nach der Genehmigung in Kraft. Werden die Planänderungen und das Baugesuch rechtskräftig, kann die Messerli Kieswerk AG die Vorhaben wie oben ausgeführt umsetzen.

## Argumente im Parlament

**PRO**

**CONTRA**

- Gut nachba

- Ein

## Antrag

Mit **x** zu **y** bei **z** Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderung der Überbauungsordnung

**Abbauschwerpunkt Wangental  
mit integrierter Änderung des Nutzungsplanes**

wird zugestimmt.

Köniz, XX März 2015

Im Namen des Parlaments

Der Präsident: Bernhard Zaugg

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel



*Auf die normalerweise an dieser Stelle enthaltenen Verkleinerungen der Originalpläne sowie den Abdruck der vollständigen Vorschriften wird in diesem speziellen Zusammenhang verzichtet.*

*Für den Entscheid der Stimmberechtigten*

- zeigen die vorstehend enthaltenen Übersichtsdarstellungen die wesentlichen Inhalte,*
- sind die Überbauungsvorschriften bereits rechtskräftig und werden im Wesentlichen nur um die beiden Areale Oberwangenhubel und Chessiboden erweitert respektive ergänzt.*

*Das vollständige Dossier zur Planungs- und Abstimmungsvorlage bestehend aus den Änderungen der Überbauungspläne A–C mit den zugehörigen Überbauungsvorschriften (sowie den damit verbundenen Berichten und den Baugesuchsunterlagen) kann jedoch*

- unter [www.koeniz.ch/kiesabbau](http://www.koeniz.ch/kiesabbau)*

*oder*

- bei der Planungsabteilung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz eingesehen werden.*

*Nebst dem werden Ihnen auf telefonische Bestellung unter Tel. Nr. 031 970 93 91 gerne die Überbauungsvorschriften sowie Planverkleinerungen per B-Post zugeschickt.*

# Teilrevision Baureglement

## Energievorschriften

### Das Wichtigste in Kürze

Die Gemeinde Köniz engagiert sich stark für eine nachhaltige kommunale Energiepolitik. Im Jahr 2000 wurde der Gemeinde das Label Energiestadt verliehen, im Jahr 2011 gar das Label Energiestadt Gold. Diese höchste Auszeichnung für Energiestädte in Europa würdigt das überdurchschnittliche Engagement für eine nachhaltigere Energiezukunft.

Wichtige Bestandteile der Könizer Energiepolitik sind die Energiestrategie und der Energierichtplan. Bis ins Jahr 2035 will die Gemeinde Köniz den Wärmebedarf im Gemeindegebiet um 20 % senken und zu 70 % mit erneuerbaren Energien decken. Ein bedeutender Schritt in diese Richtung soll mit der Teilrevision der Energievorschriften im Baureglement der Gemeinde Köniz getan werden. Zum einen sollen künftig in Neu- und Erweiterungsbauten deutlich mehr erneuerbare Energien für Heizung und Warmwasser verwendet werden als heute. Zum anderen soll für Bauten, in denen überdurchschnittlich viel erneuerbare Energie eingesetzt und dank guter Isolation der Wärmebedarf reduziert wird, ein Nutzungsbonus gelten. Dieser erlaubt, die Nutzfläche um 10 % über das erlaubte Mass hinaus zu erhöhen.

Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision des Baureglements zu beschliessen.

## Ausgangslage

Das neue kantonale Energiegesetz, welches seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist, gewährt den Gemeinden in Energiefragen einen gewissen Spielraum. Parlament und Gemeinderat sind gewillt, diesen Spielraum zu nutzen: Im Baureglement der Gemeinde Köniz sollen die Anforderungen an die nachhaltige und effiziente Energienutzung im Vergleich zu den Minimalanforderungen des Kantons erhöht werden. Das Könizer Parlament hat zwei Vorstösse überwiesen, die in diese Richtung zielen: im Jahr 2011 die Motion "Neu bauen mit erneuerbarer Energie", im Jahr 2012 die Motion "Nutzungsbonus für Bauten im Minergie-Standard oder besser".

Zwar wird das Baureglement im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision einer Gesamtrevision unterzogen. Die Volksabstimmung über die Ortsplanungsrevision findet gemäss heutiger Planung frühestens Ende 2016 statt. Mit der Einführung der neuen Energievorschriften soll aber nicht zugewartet werden. Deshalb wird den Stimmberechtigten eine vorgezogene Teilrevision des Baureglements beantragt. Diese ist auf die Ortsplanungsrevision abgestimmt.

Nachfolgend wird auf die beiden neuen Bestimmungen – Anteil nicht erneuerbarer Energien bei Neu- und Erweiterungsbauten sowie Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen – näher eingegangen.

## Neuer Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien bei Neu- und Erweiterungsbauten

Im kantonalen Energiegesetz ist festgelegt, dass bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden höchstens 80% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden dürfen. Wie hoch der zulässige Wärmebedarf ist, regelt die kantonale Energieverordnung (KENV), Art. 30, Abs. 2: Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, die als Neubauten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 gelten, sind von den Anforderungen gemäss Absatz 1 befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m<sup>2</sup> oder maxi-

## **Erneuerbare und nicht erneuerbare Energien**

Als erneuerbare Energien gelten gemäss Kantonalem Energiegesetz (Art.4, Abs.4) die Wasserkraft, die Sonnenenergie, die Geothermie, die Umgebungswärme, die Windenergie und die Energie aus Biomasse (zum Beispiel Holz) und aus Abfällen aus Biomasse. Als nicht erneuerbare Energien gelten gemäss Bundesamt für Statistik fossile Energieträger wie Erdöl, Gas und Kohle, aber auch Kernbrennstoffe und nicht erneuerbare Anteile aus Abfall. Wenn es um den "zulässigen Wärmebedarf" geht, gilt die Besonderheit, dass zugekaufter Ökostrom nicht als erneuerbare Energie angerechnet wird, der auf dem Gebäude produzierte Strom hingegen schon.

mal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1'000 m<sup>2</sup> beträgt. Im Energiegesetz steht weiter, dass die Gemeinden den Anteil an nicht erneuerbaren Energien senken dürfen. Und genau das will die Gemeinde Köniz tun: Im Baureglement soll festgehalten werden, dass höchstens 20% des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden dürfen. Der genaue Wortlaut ist im teilrevidierten Baureglement im Anhang zu finden (Art. 37).

Die Bestimmung lässt bezüglich der restlichen 80% einen Spielraum offen. Möglich ist, ein Gebäude besser zu isolieren und damit den effektiven Wärmebedarf zu senken. In diesem Fall müsste nur der noch verbleibende Anteil des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien gedeckt werden. Abbildung 1 illustriert diese Idee.

Für Erweiterungen von Gebäuden bietet das teilrevidierte Baureglement eine Alternative zur oben beschriebenen Regelung. Bei Erweiterungsbauten wird nicht in jedem Fall das Heizsystem ausgewechselt, und gerade bei Gebäuden mit Öl- oder Erdgasheizung wäre die neue Vorgabe von höchstens 20% nicht erneuerbare Energien fast nicht zu erfüllen. Der Art. 37 Abs. 2 b) sieht deshalb vor, dass bei grösseren Erweiterungen an Stelle eines 20%-Anteils an nicht erneuerbarer Energie höhere Anforderungen beim winterlichen Wärmeschutz realisiert werden können. Beim winterlichen Wärmeschutz geht es unter anderem darum, Energieverluste durch den Abfluss von Wärme nach aussen zu verringern. Erreicht wird dies durch Vorschriften bezüglich Gebäudehülle und Gebäudeisolation. Werden also bei Erweiterungen die Anforderungen an den

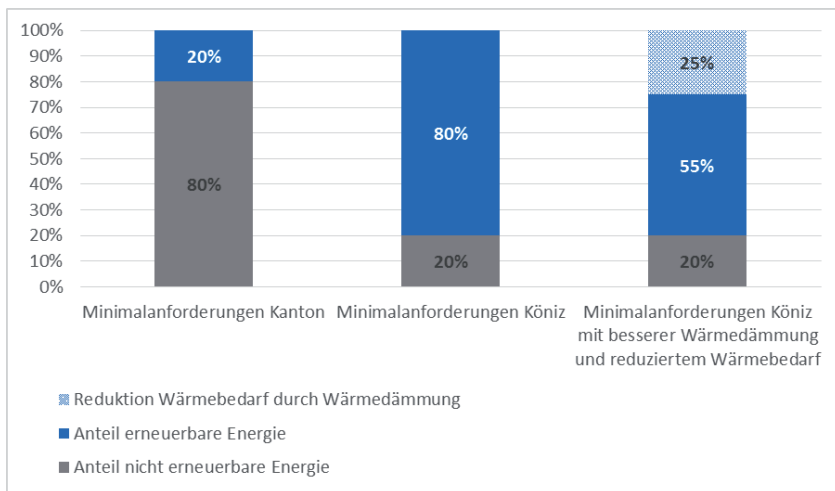


Abbildung 1: Auswirkungen einer besseren Isolation auf den effektiven Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer / nicht erneuerbarer Energien.

winterlichen Wärmeschutz um 30 % unterschritten, gelten bezüglich Anteil erneuerbarer Energien die kantonalen Vorgaben. Das heisst, bis zu 80 % des zulässigen Wärmebedarfs dürfen mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

## Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen

Die zweite Änderung in den Energievorschriften des Baureglements betrifft den neuen Nutzungsbonus. Mit ihm setzt die Gemeinde Köniz einen Anreiz für energieeffizientes Bauen. Doch was ist dieser Nutzungsbonus genau?

Die Baugebiete der Gemeinde Köniz sind in zwölf verschiedene Bauklassen unterteilt. Im heute gültigen wie auch im teilrevidierten Baureglement gelten in fünf dieser Bauklassen Ausnützungsziffern. Diese definieren, wieviel Fläche ein Gebäude im Verhältnis zur Grösse des Grundstücks haben darf. Ein Beispiel: Bei einer Ausnützungsziffer von 0,6 darf auf einem 600 m<sup>2</sup> grossen Grundstück ein

Gebäude mit einer Bruttogeschossfläche<sup>1</sup> von bis zu 360 m<sup>2</sup> gebaut werden. Wer in der Gemeinde Köniz künftig besonders energieeffizient baut und bei Heizung und Warmwasser auf erneuerbare Energien setzt, kann vom neuen Nutzungsbonus profitieren: Das Nutzungsmass, welches wie erwähnt durch die Ausnützungsziffer festgelegt wird, darf um 10 % überschritten werden. Auf obiges Beispiel bezogen würde die Ausnützungsziffer 0,66 betragen, die Bruttogeschossfläche dürfte bis zu 396 m<sup>2</sup> gross sein.

Im revidierten Baureglement sind die genauen Bedingungen festgehalten, welche für einen Nutzungsbonus erfüllt sein müssen.

- **Neubauten:** Die kantonalen Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz (Definition siehe vorangehendes Kapitel) müssen um 30% unterschritten werden, der zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser muss ausschliesslich mit erneuerbaren Energien gedeckt werden.
- **Bestehende Bauten:** Die kantonalen Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz (Definition siehe vorangehendes Kapitel) müssen um 30% unterschritten werden, der zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser darf höchstens zu 50% mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Diese Regelungen sind im teilrevidierten Baureglement im neuen Artikel 59a festgehalten (siehe Anhang). Im gleichen Artikel werden noch weitere Aspekte des Nutzungsbonus' geregelt: Wie mit unbeheizten Räumen umzugehen ist und welches die Folgen sind, wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude stehen, aber nicht alle die Anforderungen an den Nutzungsbonus erfüllen. Weiter ist geregelt, wann der Nutzungsbonus in Überbauungsordnungen und in besonderen Zonen angewendet werden kann, siehe Baureglement Art. 59a (neu).

## **Abstimmung auf die Ortsplanungsrevision**

Der Nutzungsbonus kann nur in Bauklassen gewährt werden, in denen eine Ausnützungsziffer gilt. Im teilrevidierten Baureglement betrifft dies wie bereits weiter oben erwähnt fünf von zwölf Bauklassen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Anpassung baurecht-

---

1 Die Bruttogeschossfläche ist die Summe aller Geschossflächen in einem Gebäude, die dem Wohnen oder dem Arbeiten dienen.

liche Grundordnung) wird vorgeschlagen, die Zahl der Bauklassen mit Ausnützungsziffer – diese wird von der "Geschossflächenziffer oberirdisch" abgelöst werden – von fünf auf zwei zu reduzieren. Der definitive Entscheid steht zwar noch aus. Würde diese Reduktion aber beschlossen, könnte von da an nur noch in diesen zwei Bauklassen ein Nutzungsbonus gewährt werden. Frühestens Ende 2016 wird die Ortsplanungsrevision den Stimmberechtigten vorgelegt.

## **Die Auswirkungen auf das Ortsbild**

Wird der maximale Anteil an nicht erneuerbaren Energien zur Deckung des zulässigen Wärmebedarfs wie beantragt von heute 80 % auf künftig 20 % gesenkt, dürften sich die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik und thermische Anlagen) auf dem Gemeindegebiet in den nächsten Jahren erhöhen. Solche Anlagen haben Auswirkungen auf das Ortsbild. Der Kanton hat zu diesem Zweck Richtlinien erarbeitet, die erfüllt werden müssen, damit Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie baubewilligungsfrei sind. In diesen Richtlinien sind auch Gestaltungshinweise enthalten. Die Auswirkungen der neuen Regelung auf das Ortsbild dürften aber ohnehin nicht allzu gross sein, da nur Neu- und Erweiterungsbauten betroffen sind.

Der neue Nutzungsbonus wird fallweise Auswirkungen auf das Ortsbild haben, da er zu leicht grösseren Bauvolumen führen wird. Wie im vorangehenden Kapitel ausgeführt, wird aber die Zahl der Bauklassen, in denen ein Nutzungsbonus gewährt werden kann, im Rahmen der Ortsplanungsrevision wahrscheinlich reduziert. Als Folge kämen weniger Gebäude für einen Nutzungsbonus in Frage.

## **Der Weg zur Teilrevision: Ein vielstufiges Verfahren nach kantonalen Vorschriften**

Die vorliegend beantragte Teilrevision des Baureglements durchläuft ein vorgegebenes Verfahren gemäss kantonalem Baugesetz. Es umfasst die öffentliche Mitwirkung, die Vorprüfung durch den Kanton, die öffentliche Auflage, die Beschlussfassung durch Ge-

meinderat, Parlament und Stimmberechtigte sowie die abschliessende Genehmigung durch den Kanton. Die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten ist also die zweitletzte Stufe dieses Verfahrens.

### **Öffentliche Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision des Baureglements fand vom 27. Mai bis zum 12. Juli 2013 statt. Fünf politische Parteien und drei Privatpersonen machten eine Eingabe. Der Gemeinderat beschloss aufgrund dieser Eingaben, Parlament und Stimmberechtigten eine Übergangsfrist bezüglich dem maximalen Anteil an nicht erneuerbaren Energien zu unterbreiten: Für Gesuche für Neu- und Erweiterungsbauten, welche nach Inkrafttreten des revidierten Baureglements und bis zum 31. Dezember 2019 eingereicht werden, beträgt der zulässige Anteil an nicht erneuerbaren Energien 50%. Erst danach wird er auf 20% gesenkt. Der genaue Wortlaut dieser Übergangsbestimmung sowie zwei weitere Übergangsbestimmungen sind in Artikel 104a des teilrevidierten Baureglements festgehalten (siehe Anhang).

### **Kantonale Vorprüfung**

Das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung hat die neuen Energievorschriften im ersten Halbjahr 2014 vorgeprüft. Es begrüsst die Änderungen im Baureglement und bezeichnete sie als vorbildlich. Nach einer Bereinigungsrunde zwischen Gemeinde und Kanton stellte das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Juni 2014 die Genehmigung des revidierten Baureglements in Aussicht.

### **Öffentliche Auflage**

Die öffentliche Auflage fand vom 15. August bis zum 15. September 2014 statt. In dieser Zeit wurden fünf Einsprachen erhoben, die sich hauptsächlich gegen die verschärften Energievorschriften richteten: Diese seien unverhältnismässig, zu restriktiv, führten zu erheblichen Mehrkosten und schädeten dem Ortsbild. Beim Nutzungsbonus wurde gefordert, dieser solle sich nur auf die Isolation und die Belüftung beziehen. Im Oktober 2014 fand in Köniz eine Einspracheverhandlung statt. Alle Einsprechenden hielten ihre Einsprachen aber in sämtlichen Punkten vollumfänglich aufrecht, und auch die Gemeinde hielt an ihren Standpunkten fest. Eine der Einsprachen wurde Anfang Dezember 2014 nachträglich zurückge-



zogen. Das bedeutet: Sollte die Teilrevision des Baureglements von den Stimmberechtigten beschlossen werden, wird die Vorlage an das Amt für Gemeinden und Raumordnung weitergeleitet. Dieses wird dann über die Einsprachen und die Genehmigung der Vorlage entscheiden.

### **Was geschieht bei Annahme der Vorlage?**

Bei einem Ja der Stimmberechtigten muss zuerst die Beschwerdefrist von 30 Tagen abgewartet werden. Danach reicht die Gemeinde das Geschäft beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein. Ist diese erfolgt, wird sie im Anzeiger Region Bern publiziert.

Grundsätzlich läge es in der Kompetenz der Stimmberechtigten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Baureglements zu beschliessen. Da aber dieser Zeitpunkt heute nicht genau vorauszusagen ist, wird den Stimmberechtigten beantragt, die Festlegung des Inkrafttretens an den Gemeinderat zu delegieren.

### **Folgen bei Ablehnung der Vorlage**

Lehnen die Stimmberechtigten die vorliegend beantragte vorgezogene Teilrevision des Baureglements ab, gelten weiterhin die gesetzlichen Grundlagen des Kantons.

## Argumente im Parlament

**PRO**

**CONTRA**

- Gut nachba

- Ein

## Antrag

Mit **X** zu **Y** Stimmen bei **Z** Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Teilrevision des Baureglements (Energievorschriften) wird zugestimmt.**
- 2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Köniz, XX. März 2015

Im Namen des Parlaments

Der Präsident: Bernhard Zaugg

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel

### Teilrevision Baureglement (721.0)

Bisheriger Text

#### **Art. 37** Grundsätze

- 1 Bauten und Anlagen sind nach den Vorschriften der Energiegesetzgebung zu gestalten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 In Überbauungsordnungen können die Errichtung eines gemeinsamen Heizwerks und die Verwendung oder der Ausschluss bestimmter Energiearten vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde fördert die Verwendung von Alternativenergien. Für Einrichtungen zur Gewinnung von Sonnenenergie, für Wärmepumpen, Biogasanlagen und dergleichen kann die Baupolizeibehörde Abweichungen von baupolizeilichen Vorschriften zulassen, soweit nicht überwiegende Interessen betroffen sind.

Vorlage

#### **Art. 37** Anteil nicht erneuerbarer Energien

- 1 Bei Neubauten im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 der kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV) <sup>2</sup> dürfen höchstens 20 % des nach kantonalem Recht zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien <sup>3</sup> gedeckt werden.

---

2 BSG 741.111

3 Definition erneuerbarer Energien gemäss Art. 4 Abs. 4 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1).

- 2 Absatz 1 gilt nicht für Erweiterungen, wenn diese
- a) das in Artikel 30 Absatz 2 KEnV festgelegte Mass nicht überschreiten
  - oder
  - b) die kantonalen Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz um 30 % unterschreiten.
- 3 Wird in den vorstehenden Absätzen auf das kantonale Energie-recht Bezug genommen, sind für den winterlichen Wärmeschutz die im Jahr 2011 beschlossenen Fassungen massgebend, <sup>4</sup> im Übrigen ist das jeweils geltende Recht massgebend.

(Neu)

**Art. 59a** Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen

- 1 Gilt für ein Grundstück eine Ausnützungsziffer, so wird ein Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen von 10 % des erlaubten Nutzungsmasses gewährt, wenn
- a) bei Neubauten im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 KEnV <sup>5</sup>, die kantonalen Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz um 30 % unterschritten werden und der nach kantonalem Recht zulässige Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ohne (0%) nicht erneuerbaren Energien <sup>6</sup> gedeckt wird,
  - b) bei bereits bestehenden Bauten, gegebenenfalls durch Sanierungsmassnahmen, die kantonalen Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz um 30 % unterschritten und höchstens 50 % des nach kantonalem Recht zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien <sup>7</sup> gedeckt werden.

---

4 KEnG in der Fassung vom 15. Mai 2011 und KEnV in der Fassung vom 26. Oktober 2011.

5 BSG 741.111

6 Definition erneuerbarer Energien gemäss Art. 4 Abs. 4 KEnG.

7 Definition erneuerbarer Energien gemäss Art. 4 Abs. 4 KEnG.

- 2 Bei Bauten, bei denen die unbeheizten Räume mehr als 20 % der an das Nutzungsmass anrechenbaren Flächen beanspruchen, wird der Bonus anteilmässig nur für die beheizten Räume gewährt.
- 3 Erfüllen nicht alle Bauten oder Gebäudeteile auf einem Grundstück die gestellten Anforderungen, so wird der Nutzungsbonus im Verhältnis der bonusberechtigten Energiebezugsfläche zur Energiebezugsfläche aller Bauten und Gebäudeteile gewährt.<sup>8</sup> Der Nutzungsbonus kann nur für die entsprechende bonusberechtigte Baute oder den entsprechenden bonusberechtigten Gebäudeteil eingesetzt werden. Eine Übertragung ist nicht möglich.
- 4 In Überbauungsordnungen, welche von den Stimmberechtigten erlassen wurden, in Zonen mit Planungspflicht, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen und Zonen mit besonderen Vorschriften kann ein Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen nur beansprucht werden, wenn und soweit (Voraussetzungen und Umfang) dies in den entsprechenden Vorschriften vorgesehen ist.
- 5 Wird in den vorstehenden Absätzen auf das kantonale Energierecht Bezug genommen, sind für den winterlichen Wärmeschutz die im Jahr 2011 beschlossenen Fassungen massgebend,<sup>9</sup> im Übrigen ist das jeweils geltende Recht massgebend.

(Neu)

**Art. 104a** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom **XX.XX XXXX** (Datum der Volksabstimmung)

- 1 Artikel 37 in der Fassung vom **XX.XX.XXXX** (Datum der Volksabstimmung) gilt für Baugesuche, die nach Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht wurden.

---

8 Vgl. Art. 14 Abs. 2 KEnG.

9 KEnG in der Fassung vom 15. Mai 2011 und KEnV in der Fassung vom 26. Oktober 2011.

- 2 Für bis zum 31. Dezember 2019 eingereichte Baugesuche beträgt der nach Artikel 37 Absatz 1 zulässige Anteil nicht erneuerbarer Energien 50 %.
- 3 Artikel 59a in der Fassung vom **XX.XX.XXXX** (Datum der Volksabstimmung) gilt für Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits hängig waren oder danach eingereicht wurden.

